



Angeschlagen, am 27.01.2026
Abgenommen, am 06.02.2026
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Gewerbereferat

Amtssigniert. SID2026011251060
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Mag.Dr. Norbert Ladner
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5243
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-BA-2006/1/166-2026

Imst, 21.01.2026

**Romed Pult, Diskothek "Katapult", Sölden, Dorfstraße 9;
Betriebsanlagenänderungsgenehmigung**



0398.02.03.017952956

KUNDMACHUNG

Die Pult Romed, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst um die gewerbebehördliche Genehmigung der Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 24.06.2013, Zahl 2.1-2006/96, genehmigten Öffnungszeit von 21:00 bis 04:00 Uhr der Betriebsanlage Diskothek „Katapult“ auf der Gp. 1222, KG Sölden, in 6450 Sölden, Dorfstraße 9, angesucht

Beschreibung der Änderung

Die Betriebsanlage soll zukünftig wie folgt betrieben werden:

Sonntag bis Donnerstag von	16:00 bis 02:00
Freitag und Samstag von	16:00 bis 03:00

Des Weiteren soll **in der Zeit von 16:00 - 20:00 die Musik** in einer verringerten Lautstärke von nur **85 DB** gespielt werden. In der Zeit von 20:00 bis Ende soll die Musik in der bisher genehmigten Lautstärke von 95 DB gespielt werden.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im Anschluss an die Genehmigungsverhandlung eine behördliche Überprüfung des Betriebsanlagenteiles Diskothek "Katapult" erfolgen wird.

Weitere technische Details sind den Projektunterlagen zu entnehmen, in die bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu den Amtsstunden bzw. nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung, Einsicht genommen werden kann.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 44 AVG und §§ 74, 81, 333, 356 Gewerbeordnung 1994 die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, 05.02.2026

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um ca. 14:45 Uhr Uhr, an Ort und Stelle, in 6450 Sölden, Dorfstraße 9, anberaumt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.

HINWEISE

1. **Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit - nicht kommen können, werden Sie ersucht, eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zu entsenden.
2. **Als sonst beteiligte Person beachten Sie bitte**, dass Sie gemäß § 42 Abs 1 AVG die Parteistellung verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. In diesem Verfahren können nur Einwendungen berücksichtigt werden, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen. Sie können selbst an der Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. Dabei können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. In der mündlichen Verhandlung können sie die Vollmacht auch mündlich erteilen. Schreitet für Sie eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen aber auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen.
3. Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbeabteilung, zur Einsicht auf.